

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **16/17 (1882)**

Heft 25

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

INHALT: Ueber die Anträge der nationalrätlichen Commission betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. — Die internationale Ausstellung für Electricität in Paris. (Schluss.) — Eidg. Polytechnikum. — Miscellanea: Architekten-Congress. Die intern. electricische Ausstellung in Wien. Das Project eines Canals zwischen dem grossen Ocean und dem Mittelmeer. — Concurrenzen: Reichstagsgebäude in Berlin. Stephanie-Brücke in Wien. — Stellenvermittlung.

Abonnements-Einladung.

Auf den mit dem 8. Juli beginnenden XVII. Band der „Eisenbahn“ kann bei allen Postämtern der Schweiz, Deutschlands, Oesterreichs und Frankreichs, ferner bei sämtlichen Buchhandlungen, sowie auch bei **Orell Füssli & Co. in Zürich** zum Preise von Fr. 10 für die Schweiz und Fr. 12. 50 für das Ausland abonniert werden. Mitglieder des schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins oder der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker geniessen das Vorrecht des auf Fr. 8 bzw. Fr. 9 ermässigten Abonnementspreises, sofern sie ihre Abonnements-erklärung einsenden an den

Herausgeber der „Eisenbahn“:

A. Waldner, Ingenieur
Claridenstrasse, Zürich.

Ueber die Anträge der nationalrätlichen Commission betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

I.

Mit Vergnügen haben seinerzeit die künstlerischen Kreise die Initiative verfolgt, welche der Bundesrath in Sachen des obigen Gesetzes ergriffen hat und hohe Befriedigung erfüllte männiglich, als beobachtet wurde, in wie durchaus sachgemässer Weise von dieser Seite vorgegangen wurde. Enthielt auch der erste Entwurf einige Punkte, mit denen sich die Künstler und Schriftsteller kaum einverstanden erklären konnten, so war doch anzunehmen, dass durch die einberufene Commission von *wirklichen* Sachverständigen und durch die Einvernehmung von *wirklich* Betheiligten, als speciell Künstlern, Schriftstellern und Vereinigungen solcher, diese Härten verschwinden und ein gutes, richtiges Gesetz das den betheiligten Kreisen dienen und dem Lande nützen könne, schliesslich geschaffen werde.

Der schweizerische Ingenieur- und Architektenverein, sowie die Gesellschaft ehemaliger Polytechniker wurden eingeladen, sich mit dem Gesetzentwurf zu beschäftigen und ihre Ansichten vernehmen zu lassen. Eine so entgegenkommende Haltung seitens des Bundesraths wurde hier freudigst begrüsst, die Angelegenheit in Fachkreisen berathen und schliesslich von jenen beiden Vereinen eine gemeinschaftliche Commission eingesetzt.

Diese Commission hatte speciell den Vortheil, durch eines ihrer Mitglieder bei der Conferenz von Sachverständigen vertreten zu sein, und sie sandte dann auch dieses, nach reiflicher Berathung der Materie, mit den ausgedehntesten Instructionen nach Bern.

In jener Versammlung wurde sodann der Entwurf Punkt für Punkt durchberathen und nicht unwesentlich zu Gunsten der Künstlerschaft, hauptsächlich der Architekten, verbessert. Doch konnten schon in jener Commission die beiden Architekten die Versammlung nicht dazu bewegen, die architectonische Production durchwegs als *künstlerisches* Schaffen anzuerkennen und trat schon damals ein Standpunkt leise und bescheiden hervor, der nunmehr in der Commission des Nationalrathes ganz in den Vordergrund gezogen wurde

und der nur auf eine absolute Unkenntniss dessen, was ein Architect und Architectur ist, zurückgeführt werden kann.

Es nahm deshalb jene Commission, als der neue Commissionale Entwurf bereinigt vorlag, Veranlassung, nochmals in einer Eingabe an die Bundesbehörde zu gelangen, um einen noch ausgedehnteren Schutz für die Architectur zu erreichen, als ihr jene Fachmännercommission, bestehend aus 3 Juristen, 1 Schriftsteller, 2 Buchhändlern, 1 Musiker und 2 Architekten, zugestanden hatte.

Was jener Entwurf enthielt und was die Commission der Fachvereine glauben zu müssen, kommt heute angesichts des Entwurfs der nationalrätlichen Commission nicht mehr in Betracht und mag hier übergangen sein, nur so viel mag aus obiger Recapitulation hervorgehoben werden, dass sowohl von Vereinswegen als von Seiten der bestellten Dreiercommission die für die Künstlerschaft wie für die Gewerbe so wichtige Angelegenheit mit Freude, Hingebung und Fleiss behandelt worden ist und dass deshalb diese Stellen weder heute noch später ein Vorwurf treffen kann, wenn schliesslich ein Gesetz zur Annahme kommt, welches gerade das Gegentheil von dem enthält, was das Land und gewiss auch die Rätthe wollen.

Die grösste Entmuthigung muss diejenigen, die sich der Sache angenommen haben, überkommen, angesichts des Entwurfs der nationalrätlichen Commission, der so alles Verständniss für die Architectur vermissen lässt; aber mehr noch als das, staunen muss man, wenn man zum Minderheitsantrag der Commission gelangt, man weiss nicht, ob mehr über die gesetzgeberische Naivität, mit welcher hier in ein paar Worten das ganze Gesetz über den Haufen geworfen werden will, so weit es die bildenden Künste schützen soll, oder ob mehr über die Unkenntniss dessen, was gerade dem Handwerk und der Industrie frommt, oder schliesslich über das Hinwegsetzen über diejenigen Tendenzen, die sich so klar anlässlich des Patentgesetzes geltend gemacht haben.

Art. 6 des Entwurfes lautet:

Sofern nicht gegentheilige Vereinbarungen vorliegen, ist der Erwerber von architectonischen Plänen berechtigt, dieselben vervielfältigen und einmal oder mehrmals ausführen zu lassen.

Der Minderheitsantrag zu Art. 8, Alinea 6:

Art. 8. Eine Verletzung des Urheberrechts wird nicht begangen:

6 a) durch Benutzung als Muster für die zu einem materiellen Gebrauch dienenden Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks.

Auf das Uebrige des Gesetzes gehen wir nicht ein und auch bez. dieser beiden Paragraphen ist ein Fachblatt nicht der Ort, um Belehrung zu geben, was ein Architect ist und wie die künstlerischen Interessen des Landes durch den Art. 6 geschädigt werden, noch auseinander zu setzen, wie sehr jener Minderheitsantrag eben dieselben und am meisten Industrie und Handwerk schädigen würde.

Da es aber Pflicht jedes Interessirten und wirklich Sachverständigen ist, gegen eine solche Gesetzesvorlage energisch Front zu machen, so seien nachstehend die Ansichten mitgetheilt, die solche Vorlagen an's Tageslicht gebracht haben, soweit sie uns bekannt geworden sind und gesagt, was diese Gesetzesparagraphen wollen.

Art. 6 ist der Ausfluss der Ansicht, der Architect sei eigentlich nur stellenweise Künstler, er schaffe keine Kunstwerke, die sich selbst Zweck seien, sondern in erster Linie Häuser zum darin wohnen, also Gegenstände, die dem materiellen Gebrauch dienen und mit der Kunst nichts zu thun haben, die Kunst daran sei nur eine Beigabe und falle mehr der geschützten Malerei und Sculptur zu.

Wie man sieht, ist dann eine Minderheit noch weiter gegangen als die ganze Commission, die nur bezüglich der Architectur das materielle Bedürfniss schützen wollte und hat denselben in 6 a auch die andern Künste untergeordnet, als ob die Kunst für das, was jene Commission unter materiellem Gebrauch versteht, nothwendig wäre.

Nach diesem Minderheitsantrag kann jeder Schnupftuch- oder Tapetenfabrikant eine Figur oder gleich das Ganze eines Oelgemäldes ohne Weiteres für sein Fabrikat verwenden und braucht nicht einmal beizudrucken: „Mensch ärgere dich nicht“.

(Schluss folgt.)